



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0062-21-12
=RSS-E 17/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.6.2022

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Balazs Rudolf MA Herbert Schmaranzer Dr. Hans Peer (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadenfalles Nr. (anonymisiert) aus der Betriebsunterbrechungsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für Ihren Fußpflegebetrieb eine Betriebsunterbrechungsversicherung „Unternehmer Schutz“ zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Vereinbart sind die ABFT 2014 sowie die Besondere Bedingung Classic 8U1, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung

1. Soweit eine gänzliche oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes (Betriebsunterbrechung) durch einen Personenschaden (Pkt. 2) verursacht wird, ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden (Art. 3).

2. Als Personenschaden im Sinne des Abs. 1. gelten:

2.1 die völlige (100%ige) Arbeitsunfähigkeit der namentlich genannten, den Betrieb verantwortlich leitenden Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen.

2.1.1 Die völlige (100%ige) Arbeitsunfähigkeit beginnt, wenn die den Betrieb verantwortlich leitende Person ihre berufliche Tätigkeit nach objektivem ärztlichen Urteil in keiner Weise ausüben kann und auch nicht ausübt; sie endet, wenn diese Person wieder zumindest teilweise nach medizinischem Befund arbeitsfähig ist oder ihre berufliche Tätigkeit - wenn auch nur teilweise - wieder ausübt.

2.1.2 Krankheit ist ein nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft anormaler körperlicher oder geistiger Zustand. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Krankheiten, die während der Dauer des Versicherungsvertrages entstehen. Nicht als Krankheit - auch nicht im Fall von Komplikationen - gelten Schwangerschaft und Entbindung einschließlich darauf zurückzuführende Beschwerden.

Artikel 2

Einschränkungen des Versicherungsschutzes

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Unterbrechungsschäden (...)

1.3 aufgrund von Arbeitsunfähigkeit der den Betrieb verantwortlich leitenden Person (...)

1.3.2 infolge von Personenschäden wegen einer Krankheit, deren Erreger von der WHO oder einer an deren Stelle tretenden Organisation als epidemisch oder pandemisch bezeichnet wird(...)

„8U1 - Besondere Bedingungen Classic

Artikel 1

Entfall der Karenzfrist

Die vertraglich vereinbarte Karenzfrist entfällt bei

- den unter Artikel 2 genannten schweren Erkrankungen*
- Seuchen und Epidemien“*

Die Antragstellerin erkrankte an Covid-19 und meldete der Antragstellerin eine Betriebsunterbrechung per 24.4.2021 (Schadennr. (anonymisiert)).

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 25.5.2021 die Deckung unter Berufung auf Art 2, Pkt. 1.3.2. der ABFT 2014 ab. Die durch den SARS-CoV2-Virus ausgelöste Krise sei seitens der WHO zur Pandemie erklärt worden. Wegen der für einen Versicherer als großflächiges Ereignis untragbaren Risikosituation seien daher Unterbrechungen nach einer durch den pandemischen Erreger SARS-CoV2 ausgelösten Krankheit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 2.6.2021. Es habe sich um eine versicherte Erkrankung der versicherten Person gehandelt, gemäß der Bedingung 8U1 entfalle bei Seuchen und Epidemien die Karenzfrist, dies widerspreche sich mit einem generellen Ausschluss für Pandemien.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 29.6.2021 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren (vgl. RS0050063).

Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, dürfen Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zweckes und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhanges erfordert. Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen (vgl. RS0107031).

Der Zweck der Klausel in Art 2, Pkt. 1.3.2. der ABFT 2014 liegt ähnlich der Kriegs- bzw. Katastrophenklausel in der Feuerversicherung (§ 84 VersVG) und anderen Versicherungssparten darin, gewisse statistisch-technisch nicht erfassbare Massengefahren, welche durch die Normalprämie nicht gedeckt werden können, auszuschließen (vgl. *Grubmann*, VersVG⁸ § 84 (Stand 1.7.2017, rdb.at)).

Diesem Zweck entspricht die Klausel in Art 2, Pkt. 1.3.2. der ABFT 2014, indem sie Versicherungsfälle ausschließt, bei denen die Krankheit der versicherten Person von einem epidemisch oder pandemisch klassifizierten Erreger ausgelöst wurde. Bei Epidemien oder Pandemien ist mit einer Vielzahl von Versicherungsfällen zu rechnen, bei denen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass eine Verteilung des Versicherungsrisikos nach dem „Gesetz der großen Zahl“ nicht mehr möglich ist, weil zuviele gleich- bzw. ähnlich gelagerte Versicherungsfälle eintreten und die Finanzierbarkeit aller Versicherungsfälle mit den kalkulierten Prämien nicht mehr möglich ist.

Artikel 1 der Besonderen Bedingung 8U1 steht dazu in Widerspruch, als bei „Seuchen und Epidemien“ die Karenzfrist entfällt. Der Versicherer suggeriert hier einen Versicherungsschutz, der jedoch nach Art 2, Pkt. 1.3.2. der ABFT 2014 nicht besteht. Unter einer Seuche versteht man eine Infektionskrankheit, die infolge ihrer großen Verbreitung und der Schwere des Verlaufs eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Diese Definition trifft unzweifelhaft auf COVID-19 zu (vgl. 7 Ob 88/21y, 7 Ob 214/20a). Insofern ist Art 2, Pkt. 1.3.2. der ABFT 2014 im Sinne des § 864a ABGB nichtig, zumal ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer bei Lektüre des Artikel 1 8U1 nicht damit zu rechnen braucht, dass die dort angesprochene Verkürzung der Karenzfrist nur dort zur Anwendung kommt, wo es sich um Seuchenereignisse handelt, die noch nicht von der WHO zu Epidemien oder Pandemien erklärt werden.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 20. Juni 2022